**Verfügungsfonds   
Übersicht zur Finanzierung und den förderungsfähigen Maßnahmen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Verfügungsfonds | |
| Programm | in den Programmen „Stadtumbau“, „Aktive Stadt- u. Ortsteilzentren“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und „Kleinere Städte und Gemeinden“ | im Programm „Soziale Stadt“ |
| Finanzierung | **bis zu 50 %** aus Mitteln der Städtebauförderung  und  **mindestens zu 50 %** aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde | **bis zu 100 %** aus Mitteln der Städtebauförderung |
| förderungsfähige  Maßnahmen | Wenn Mittel der Städtebauförderung eingesetzt werden, dürfen finanziert werden:   * Investitionen, * investitionsvorbereitende Maßnahmen, * investitionsbegleitende Maßnahmen.   Wenn nur andere Mittel zum Einsatz kommen:  auch sonstige Maßnahmen. | Wenn Mittel der Städtebauförderung eingesetzt werden, dürfen finanziert werden:   * Investitionen, * investitionsvorbereitende Maßnahmen, * investitionsbegleitende Maßnahmen, * Maßnahmen gemäß  § 171e BauGB.   Wenn nur andere Mittel zum Einsatz kommen:  auch anderweitige Maßnahmen. |
| geregelt in | Nr. 5.3.1 Abs. 5 der Städtebauförderungsrichtlinie  (R-StBauF) | Nr. 5.3.1 Abs. 5 i. V. m. Nr. 5.6.1 Abs. 2 Buchst. b), 2. Spiegelstrich der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) |